



9

Bundesbeschluss über die Kredite für Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung in den Jahren 2017–2020

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 36 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012²
über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2016³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Unterstützung von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 FIFG in den Jahren 2017–2020 wird ein Zahlungsrahmen von 382 Millionen Franken bewilligt.

² Aus dem Zahlungsrahmen können höchstens 40 Millionen Franken für die nationale Förderinitiative «Personalisierte Medizin» (Forschungsinfrastruktur) nach Artikel 41 Absatz 5 FIFG eingesetzt werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 420.1

³ BBI 2016 3089

